

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/12/10 86/06/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1987

## **Index**

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

BauO Tir 1978 §31 Abs3 idF 1984/019;

B-VG Art133 Abs1 Z1 impl;

ROG Tir 1984 §18 Abs1 litb;

ROG Tir 1984 §8 Abs1 idF 1984/038;

ROG Tir 1984 §8 Abs4 idF 1984/038;

VwGG §34 Abs1;

## **Rechtssatz**

Die Bf bestreiten in ihrer Beschwerde nicht, dass ihr Bauvorhaben dem geltenden Flächenwidmungsplan der mitbeteiligten Marktgemeinde widerspricht, sodass sie in Wahrheit nicht länger in Zweifel ziehen, dass sich die Errichtung der von ihnen projektierten Einfamilienhäuser mit der sich aus dem Flächenwidmungsplan ergebenden Widmung Sonderfläche Schipiste nicht vereinbaren lässt. In ihrer Beschwerde an den VwGH versuchen die Bf darzutun, dass der Flächenwidmungsplan, soweit er für die hier maßgeblichen Grundflächen der Bf die Sonderfläche Schipiste festlegt, gesetzwidrig sei und zu den Bestimmungen des § 8 Abs 1 Tir ROG und des § 18 Abs 1 lit b Tir ROG in Widerspruch stehe. Zunächst ergibt sich aus § 8 Abs 4 Tir ROG LGBI 1984/4 (Wiederverlautbarung) idF der Nov LGBI 1984/38, dass ein Flächenwidmungsplan seiner Rechtsnatur nach eine Verordnung darstellt, sodass über die Frage der Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung letztlich der VfGH auf Grund seiner Zuständigkeit nach Art 139 B-VG zu entscheiden hat. Da jedoch der VwGH nach Art 139 Abs 1 iVm Art 89 Abs 2 B-VG dann, wenn er gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, zu einer Antragstellung auf Aufhebung dieser Verordnung beim VfGH berufen ist, hatte der VwGH auf Grund des Vorbringens der Bf zu prüfen, ob die in der Beschwerde geltend gemachten Bedenken geeignet sind, wie in der Beschwerde angeregt, eine Antragstellung an den VfGH zu begründen. (Der VwGH hat die Beschwerde nicht iS der Rsp B 4.10.1985, 85/17/0061 zurückgewiesen, sondern sie nach Auseinandersetzung mit den allein vorgetragenen Normbedenken abgewiesen).

## **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1986060284.X03

## **Im RIS seit**

10.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>